

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Hörschhausen
51615-HA11.5.**

54634 Bitburg, den 26.09.2012
Brodenheckstr. 3
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird
ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinden Daun, Ulmen und Kelberg.**

**Schlussfeststellung
des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
Hörschhausen**

§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hörschhausen durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens berichtigt.

Die neu geschaffenen oder wesentlich umgestalteten gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden dem Unterhaltungspflichtigen in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Ortsgemeinde Hörschhausen zur Unterhaltung der in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren neu geschaffenen oder wesentlich umgestalteten gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wird aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfrist richtet sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez.

Rolf Greib